

Umweltamt, 31.03.2022

**Anfrage der FDP für die Sitzung des AfUK am 15.02.2022
Drucksachen-Nr. 3392/2020-2025**

Ermessensspielräume Waldkita Eckardtsheim

Frage:

Welche Ermessensspielräume besitzt die Umweltverwaltung bei der Genehmigung von Bauwagen, z.B. für Kitas, im Landschaftsschutzgebiet?

Zur Waldkita Eckardtsheim hat am 17.03.2022 ein behörden- und ämterübergreifender Besprechungstermin stattgefunden, an dem das Landesjugendamt Westfalen-Lippe, das Büro des Oberbürgermeisters, das Bauamt, das Jugendamt sowie das Umweltamt teilgenommen haben. Die Beteiligten haben erneut versucht eine Lösung zu finden, die die Errichtung und den Betrieb einer Wald-Kita oder einer Waldgruppe möglich machen.

Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass die Errichtung und der Betrieb einer Wald-Kita oder einer Waldgruppe einer Kita am gewünschten Standort nicht möglich ist.

Neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet, wo gemäß Teil B Ziffer 2.2 A des Landschaftsplanes das Errichten baulicher Anlagen verboten ist, ist auch die ins Auge gefasste Satellitenlösung in Verbindung mit einem Hauptstandort an anderer Stelle nicht umsetzbar.

Laut Landesjugendamt ist für den Betrieb von Wald-Kitas stets das Gesamtkonzept unter Berücksichtigung von Anzahl und Alter der Kinder, Altersdurchmischung, Betreuungszeit im Hinblick auf das Kindeswohl zu beurteilen. Auf Basis dieser Vorgaben wird dann der erforderliche Raumbedarf und die Ausstattung ermittelt.

Am vorgesehenen Hauptstandort, der Kita Wiesenhumeln, steht keine ausreichend große Fläche für die Betreuung der Kinder zur Verfügung, auch ist nicht erkennbar, dass die notwendigen Flächenbedarfe dort geschaffen werden können. Eine sog. Satellitenlösung würde zudem voraussetzen, dass der im Wald gelegene Betreuungsort der Wald-Gruppe über einen geschlossenen Rückzugsraum verfügt, der baurechtlich, umweltrechtlich und betriebserlaubnisrechtlich genehmigungsfähig ist.

Vor diesen Rahmenbedingungen ließe sich der vorgesehene Standort im Landschaftsschutzgebiet auch dann nicht realisieren, wenn im Rahmen der Prüfung der zwingend erforderlichen Befreiung gem. § 67 BNatSchG das Ermessen größtmöglich ausgeübt würde. Die Rahmenbedingungen, unter denen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans auf Antrag erteilt werden kann, sind in § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Auch sei darauf hingewiesen, dass dem Landesjugendamt keine Waldkita in einem Landschaftsschutzgebiet bekannt ist.

Die Elterninitiative wurde zwischenzeitlich durch das Jugendamt vom Ergebnis des Gesprächs informiert.

Zusatzfrage:

Besteht die rechtliche Möglichkeit, den Status des Geländes zu ändern, um eine Genehmigung zu erreichen und was wäre dafür zu tun?

Ein Kitastandort, auch als Waldkita angelegt, benötigt zur Realisierung entsprechendes Bauplanungsrecht und eine Baugenehmigung. Die Realisierung im Landschaftsschutzgebiet, in dem das Errichten baulicher Anlagen verboten ist, bildet keine planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Waldkita und kann im erörterten Umfang auch nicht über eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nach § 67 BNatSchG ermöglicht werden.

Für potentielle Bedarfe für Kindertageseinrichtungen wird empfohlen im Rahmen der geordneten Stadtentwicklung Planungsrecht im Zuge der Bauleitplanung zu schaffen.

Gez. Möller